

Begründung:

Mit Schreiben vom 10. Juli 2004 teilt Herr Just mit, dass Herr GD Schmitz an der Beratung über die Sanierung des Pavillons im Klosterpark seines Erachtens nicht hätte teilnehmen dürfen, weil dessen Ehefrau für dieses Gebäude einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Schortens hat.

| Das Schreiben vom 10. Juli 2004, die Antwort der Verwaltung vom 13. Juli 2004 und neuerliche Entgegnung von Herrn Just ist dieser Vorlage in der Anlage beigefügt.

Richtiger Adressat für die Feststellung, ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt, wäre gemäß § 26 Abs. 4 NGO der Bau- und Umweltausschuss. Gemäß § 22 c NGO sind aber Anregungen und Beschwerden in allen Gemeindeangelegenheiten an den Rat – auch durch Ratsmitglieder - zulässig. Die Beschwerde ist jedoch gemäß § 26 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 NGO nicht begründet.

- 2 -

- 2 -

Die vorgesehene Sanierung des Gebäudes dient der Substanzerhaltung gemeindlichen Eigentums und ist unabhängig von der jetzigen Nutzung. Im Übrigen ist ein Mitwirkungsverbot alleine deswegen nicht gegeben, weil die Feststellung des Sanierungsbedarfs, zu dessen Zweck die Angelegenheit in der Sitzung des Fachausschusses beraten worden ist, nicht gleichbedeutend mit einer Auftragserteilung ist. Es fehlt somit auch an der gesetzlich erforderlichen Unmittelbarkeit als Voraussetzung für die Vorlage eines Mitwirkungsverbots.